

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Februar 2016)

Sicherheit in der Jugendfeuerwehr

Aspekte der Jugendfeuerwehrarbeit

Grundlagen:

- Nach § 18 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (früher: GUV-V C53) ist beim Feuerwehrdienst für Angehörige der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.
- Gemäß § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr nur an den für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

Mit dem vorliegenden Merkblatt soll auf einige Aspekte hingewiesen werden, die bei der Jugendfeuerwehrarbeit zu beachten sind. Es ist nicht beabsichtigt, umfassende Regelungen für die Sicherheit der Jugendfeuerwehren zu treffen. Die Verantwortlichen müssen selbst festlegen, welche Tätigkeiten in Abhängigkeit von Alter und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Übungsdienst durchgeführt werden können.

- Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendfeuerwehr ist die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere das Tragen von Schutzkleidung zu gewährleisten.
- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Außerdem ist der Strahlrohrdruck der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen anzupassen.
- Die Zusammenfassung mehrerer Jugendfeuerwehren zur Durchführung von Großübungen ist zulässig, sofern ausreichende Aufsicht gewährleistet werden kann.

Im Folgenden werden beispielhafte Tätigkeiten genannt, die nach Meinung der Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. – in Abstimmung mit der Unfallkasse Hessen – von Jugendfeuerwehrangehörigen nicht, bzw. nur unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden dürfen.

- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) sowie Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine aus Höhen sind nicht zulässig.
- Attrappen von Atemschutzgeräten können benutzt werden, sofern sie nicht den Atemwiderstand erhöhen, das Sichtfeld mehr als die zugelassenen Atemschutzmasken einschränken und die für Alter und Entwicklung zumutbaren Gewichtsbelastungen überschreiten.
- Bei Übungen mit tragbaren Leitern ist die körperliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit zu beachten. Durch aktive Feuerwehrangehörige muss eine Sicherung erfolgen. Die entsprechenden Feuerwehr-Dienstvorschriften sind einzuhalten.
- Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind ohne Zeitdruck durchzuführen